



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl der Vertretung der Stadt Erwitte am 13. September 2020	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Aufhebung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 46 "Auf der Heide" und 15. Änderung des Flächennutzungsplans	3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 5 "Ortskern-West", 4. Änderung	5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) Veröffentlichungspflicht nach § 16 KorruptionsbG	7
5. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Flurbereinigung Bördebach Soest/Hamm Az.: 6 11 13	8
6. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am Dienstag, 23. März 2021, 18.00 Uhr in der Aula des Städt. Gymnasiums Erwitte	9

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Wahl der Vertretung der Stadt Erwitte am 13. September 2020

Nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), hat der Rat der Stadt Erwitte nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 04. Februar 2021 einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der Vertretung der Stadt Erwitte für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 65 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Erwitte kann nach § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Erwitte, 12.03.2021

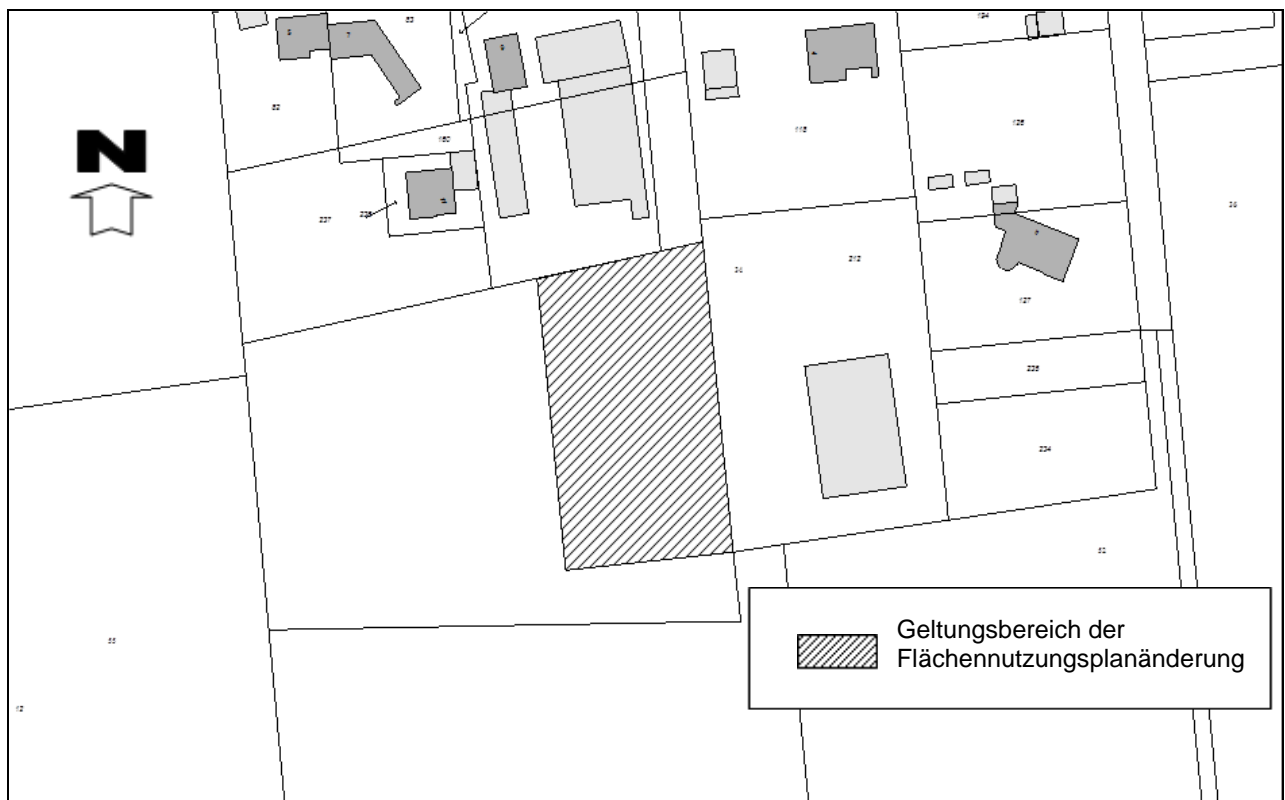
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Aufhebung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 46 "Auf der Heide" und 15. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m.§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der aufzuhebende Bebauungsplan Erwitte Nr. 46 „Auf der Heide“ und der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind einschließlich der Begründungen für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung unterrichten zu können, liegt diese nebst Begründung in der Zeit vom **12.04.2021 – 12.05.2021 einschließlich** gem. § 3 Abs.2 des Baugesetzbuches während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Königshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte

unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Digitales am 18.02.2021 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Änderungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 08.03.2021

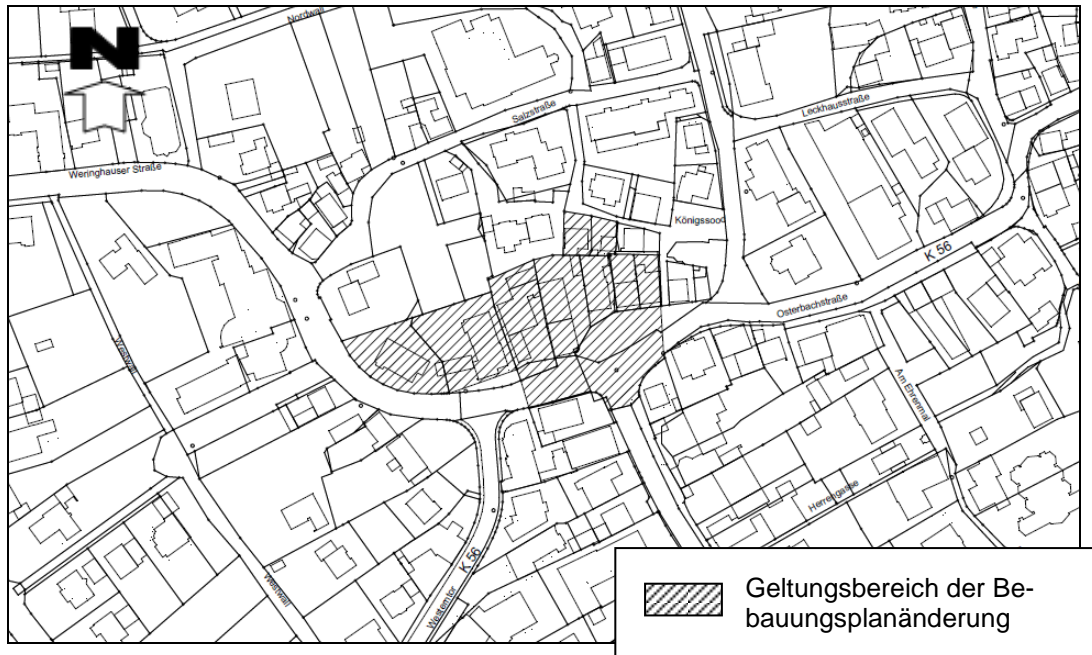
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“, 4. Änderung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 u. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplanentwurf wird dahingehend geändert, dass

- die vordere Baugrenze des Grundstücks „Weringhauser Straße 4“ zwischen der östlichen Grundstücksgrenze und der südöstlichen Gebäudeecke „Weringhauser Straße 6“ begradigt wird.
- die rückwärtige Baugrenze wird vom Schnittpunkt mit der östlichen Grundstücksgrenze als Parallele zur vorderen Baugrenze bis zur westlichen Grundstücksgrenze geführt.
- der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks „Weringhauser Straße 6“ bis zur Straßenparzelle erweitert wird.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“, 4. Änderung, ist einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut einzuholen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“, 4. Änderung mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.04.2021 bis 12.05.2021 einschließlich** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Erwitte, Rathaus (Kö-

nigshof), Am Markt 12, Zimmer K 28, FD 205 Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz, zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Erwitte unter www.erwitte.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima, Mobilität u. Digitales am 18.02.2021 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der vorstehende Änderungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 01.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 08.03.2021

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Henneböhl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)

Veröffentlichungspflicht nach § 16 KorruptionsbG

Am 01.03.2005 ist das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 16.12.2004 erlassene Korruptionsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten. Aus § 16 in Verbindung mit § 1 ergibt sich für die Mitglieder in den Gremien der Stadt Erwitte die Verpflichtung, schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Erwitte beantworteten Fragebögen liegen im Rathaus, Fachdienst 102 „Personal, Organisation“, Zimmer 221, Frau Schümer (Telefon 02943/896-221), während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Erwitte, 12.03.2021

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Hennebühl

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
– Flurbereinigungsbehörde –
Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5133

Stadt Erwitte
15. Jan. 2021
FB/AB 2, Anl.

Soest, den 21.12.2020

Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm
Az.: 6 11 13

Teilungsbeschluss

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Einleitungsbeschluss vom 13.12.2011, Az.: 6 11 13, festgestellte und durch 68 Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. V. m § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz in den zurzeit gültigen Fassungen geteilt in die Flurbereinigungsteilgebiete

Bördebäche Soest/Hamm I - Az. 6 11 13/1
und
Bördebäche Soest/Hamm II - Az. 6 11 13/2

Dem Flurbereinigungsteilgebiet Bördebäche Soest/Hamm I, Az.: 6 11 13/1 unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Soest

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Anröchte	Altenmellrich	2	32, 35, 124 - 127
		6	32, 34, 97
Bad Sassendorf	Mellrich	5	183/6
		2	5
	Bettinghausen	4	136 - 138
	Gabrechten	1	24, 29, 51, 54, 64, 65, 79, 81, 88, 89, 110 - 112

Bad Sassendorf	Lohne	1	7
		2	115, 116
		7	32, 115
		9	25, 26
		11	727 - 729
		16	1 - 4, 83, 85
	Ostinghausen	9	174, 175
		13	68, 130, 131, 136, 210
	Sassendorf	1	165, 184, 197, 201, 258
	Weslarn	1	37/2, 42/2
		3	64, 295, 296, 317, 319 - 322, 361, 374
Erwitte	Bad Westernkotten	10	157, 158, 160, 161
	Schallern	5	23, 25, 100/22
	Seringhausen	1	63, 71
Lippetal	Brockhausen	1	317
		2	6, 9
		3	172
		4	51/1, 51/2, 84/51, 199, 200, 207, 220, 236, 238, 239, 245 - 250
	Hultrop	1	6
		2	66
		4	65
	Lippborg	12	90, 279, 297 - 300
	Niederbauer	3	200, 230 - 232
	Schoneberg	1	312 - 314, 320 - 323, 385, 397
Rüthen	Drewer	4	68, 123, 133, 134
	Kallenhardt	5	99
		6	31, 554, 671, 680, 689, 699
		9	264
	Rüthen	13	46
		16	156
		21	39
Soest	Hattrop	1	351
		3	38, 153
	Meckingsen	1	35
		3	68, 173
	Paradiese	1	226
	Soest	1	52, 53
		2	123
	Thöningsen	1	62
		10	26
		11	62, 64

Warstein	Allagen	1	155
		10	50
	Belecke	5	50, 73, 204, 359, 376, 378 - 383
		24	93
Wolver	Balksen	1	31, 152, 198, 214, 216, 231
		2	23, 52, 53, 85 - 91
	Berwicke	2	172 - 176, 181 - 184, 212
		4	190
		5	265, 383
	Blumroth	4	9
	Borgeln	5	346, 387, 445
	Dinker	3	18, 19, 39, 64 - 68, 123, 133, 134, 179, 195, 197, 198
		4	102, 358, 384, 423, 525
	Dorfwelver	1	20/2
		2	238
	Einecke	1	133, 157, 158
		2	36, 78
	Flerke	4	19, 20, 22, 342 - 345
	Illingen	3	38, 39, 46, 47
	Klotingen	1	26/1, 145
		3	51, 69, 188
		5	92, 105
	Meyerich	1	1048
	Nateln	1	124
		2	2/1, 143
		5	115
	Recklingsen	1	213
		2	276, 278, 280, 307, 308
	Scheidingen	1	33, 193, 338
	Schwefe	1	253, 254
		4	296, 297
		6	31, 202 - 204
	Stocklarn	1	52/3
	Vellinghausen	2	28, 30
Werl	Hilbeck	2	538
	Oberbergstraße	1	168, 197, 201
	Werl	10	312
		46	222
	Westönnen	8	33, 36, 67, 161, 162, 236
		9	160, 178

Regierungsbezirk Arnsberg
Stadt Hamm

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hamm	Allen	6	87, 118, 135, 136
	Braam-Ost wennemar	3	32
		10	160/3, 178, 196, 200, 213, 243, 256, 257, 269 - 271, 288, 316, 343, 344, 346, 347, 349, 353 - 360
		11	333 - 335, 344
	Freiske	3	121 - 124
	Haaren	1	71 - 74, 249, 251, 253, 255, 259 - 263
		3	281
	Hamm	21	512, 518, 741 - 753
		47	1, 70, 81, 123, 126, 130 - 132, 134, 145
	Norddinker	5	83, 209, 210, 219 - 233, 235 - 255
		6	35
	Osterflerich	1	9, 10
		8	143 - 147
	Osttinnen	4	193, 194
		5	75, 76, 78, 79, 157, 209, 211
	Süddinker	3	43
		4	81, 82
		5	38, 48, 109 - 164
		6	58, 63, 91 - 93
		7	137
	Uentrop	3	268 - 270
		6	107/52, 158, 279, 280, 282, 284
		8	14, 119 - 122, 125 - 129, 131 - 134
	Vöckinghausen	2	18, 88 - 91, 130, 131, 133, 134, 153, 154
	Wambeln	1	5, 6, 50, 51
	Werries	6	20, 21
	Westtinnen	2	33, 34, 788, 1009, 1010, 1044 - 1047, 1049

Das Flurbereinigungsteilgebiet Bördebäche Soest/Hamm I, Az.: 6 11 13/1 hat eine Größe von 416,1753 ha.

Dem Flurbereinigungsteilgebiet Bördebäche Soest/Hamm II, Az.: 6 11 13/2 unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Soest**

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bad Sassendorf	Weslarn	3	364
Lippetal	Brockhausen	4	79/51, 131
Welper	Meyerich	1	1046
	Illingen	1	359
	Scheidungen	1	194, 195
Werl	Westönnen	8	156, 205, 233, 237, 238

**Regierungsbezirk Arnsberg
Stadt Hamm**

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hamm	Braam-Ostwennemar	11	345
	Haaren	1	245, 246

Das Flurbereinigungsteilgebiet Bördebäche Soest/Hamm II, Az.: 6 11 13/2 hat eine Größe von 12,1886 ha.

2. Die Abgrenzungen der v. g. Flurbereinigungsteilgebiete sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt.
3. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt entgegen § 6 Abs. 3 FlurbG gemäß § 6 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme zwei Wochen während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – Flurbereinigungsbehörde – Stiftstraße 53, 59494 Soest aus.

Eine vorherige telefonische Anmeldung, unter der oben im Beschluss angegebenen Telefonnummer, ist erforderlich.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/1717946

4. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm wird auch nach der Teilung für die unter Nr. 1 genannten Flurbereinigungsteilgebiete

entsprechend der Teilung des Flurbereinigungsgebietes mit den in der neuen Abgrenzung der Flurbereinigungsteilgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm I, Az.: 6 11 13/1 und Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm II, Az.: 6 11 13/2 fortgeführt.

5. Der Vorstand des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Bördebäche Soest/Hamm führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft der unter Nr. 1 aufgeführten Flurbereinigungsteilgebiete fort.
6. Die Festsetzungen des Einleitungsbeschlusses zur Anordnung der Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm und der Änderungsbeschlüsse gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in beiden Flurbereinigungsteilgebieten fort.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bördebäche Soest/Hamm wurde am 13.12.2011 eingeleitet.

Inzwischen liegen zahlreiche Landverzichtserklärungen von Eigentümern oder Tauschvereinbarungen mit Eigentümern für diejenigen Flächen vor, die im Teilgebiet Bördebäche Soest/Hamm I liegen. Hierfür soll der Flurbereinigungsplan aufgestellt und der Eigentumsübergang angeordnet werden, damit die öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftskataster, berichtigt werden können.

Im Teilgebiet Bördebäche Soest/Hamm II sollen Grunderwerb und Tauschvereinbarungen fortgesetzt und der Flurbereinigungsplan später aufgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass durch die Teilung des Verfahrensgebietes, insbesondere in dem zeitlich weiter fortgeschrittenen Flurbereinigungsgebiet, die Regelungen an den Eigentumsverhältnissen ohne Verzögerung abgeschlossen werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen und Ziele des Gewässer- und Naturschutzes sowie der Agrarstruktur sollen ebenfalls möglichst schnell verwirklicht werden.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Im Auftrag

(Helle)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Sitzung des
Rates der Stadt Erwitte
(RAT/004/2020-2025)

Sitzungsdatum : 23.03.2021
Sitzungsbeginn : 18:00 Uhr
Sitzungsort : Städt. Gymnasium Erwitte (Aula)
Glasmerweg 12
59597 Erwitte

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Antrag der Grünen-Fraktion vom 27.02.2021;
Begrenzung der Sitzungszeit
Vorlage: 128/2021
- 5 SPD - Antrag: 01-2021
Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wasserrechtes
Vorlage: 139/2021
- 6 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 122/2021
- 7 Erlass einer Haushaltssatzung für das Jahr 2021
Vorlage: 126/2021
- 8 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte
Vorlage: 143/2021
- 9 Bebauungsplan Erwitte Nr.35 "Niederfeld"; 1. Änderung
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 142/2021
- 10 Vorlage der Abwassergebührenbedarfsberechnung für das
Jahr 2021 im Entwurf
Vorlage: 092/2021
- 11 Vorlage des Wirtschaftsplans "Abwasserwerk Erwitte" sowie
der Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2021 im Entwurf
Vorlage: 091/2021

- 12** Wirtschaftsplan Gebäudebetrieb Erwitte 2021
Vorlage: 138/2021
- 13** Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW;
Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Erwitte;
Antragsstellung für die Gewährung einer Zuwendung
Vorlage: 125/2021
- 14** Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil

- 15** Mitteilungen der Verwaltung
- 16** Aufstellung über gerichtliche Streitverfahren
Vorlage: 141/2021
- 17** Vergabe der Trägerschaft der Frühbetreuung an der Erich
Kästner-Grundschule Erwitte und der Astrid-Lindgren-
Grundschule Bad Westernkotten
Vorlage: 131/2021
- 18** Verkauf von Gewerbeflächen
Vorlage: 140/2021
- 19** Grundstücksrechtsgeschäft "Erwitter Bruch"
Vorlage: 144/2021
- 20** Anfragen von Ratsmitgliedern

Erwitte, 16.03.2021

Der Bürgermeister

gez. Henneböhl
Vorsitzender